

I-313/00

Anzeige von Zusammenstößen von Luftfahrzeugen mit Vögeln

Zusammenstöße von Luftfahrzeugen mit Vögeln sind keine Störungen im Sinne des am 1. September 1998 in Kraft getretenen Flugunfall-Untersuchungs-Gesetzes (FIUUG), so dass § 5 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) insoweit nicht mehr gilt (§ 5 Abs. 7 LuftVO).

Maßgebend für die Anzeige von Zusammenstößen von Luftfahrzeugen mit Vögeln sind nunmehr die Bestimmungen der Joint Aviation Authorities über die gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Sachen in Flugzeugen (JAR-OPS 1 deutsch Nr. 1.420) und in Hubschraubern (JAR-OPS 3 deutsch Nr. 3.420) in Verbindung mit Textziffer A 7 der EG-Betriebsgenehmigung, Anlage 3, Buchstabe j.

Die danach vorgeschriebenen Anzeigen von Vogelschlägen sind weiterhin dem

Deutschen Ausschuss zur Verhütung von
Vogelschlägen im Luftverkehr e.V.
(DAVVL)
Postfach 11 62
56831 Traben-Trarbach
Tel. 06541/812300
Fax Nr. 06541/812301

zu übermitteln.

Formblätter für derartige Anzeigen sind beim DAVVL erhältlich.

Den Luftfahrzeugführern und Haltern nicht gewerbsmäßig betriebener Luftfahrzeuge wird im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs die Anzeige von Vogelschlägen dringend empfohlen.

Die Verpflichtung zur Anzeige schwerer Störungen gemäß § 5 LuftVO bleibt unberührt, und zwar auch dann, wenn eine Störung (z.B. Triebwerkschaden, Abkommen von der Start- und Landebahn) durch einen Vogelschlag verursacht wurde.

Die Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr vom 20. Januar 1998 (NfL I – 113/98) wird hiermit aufgehoben.

Bonn, den 8. November 2000
LS 17/60.37.00/14 D 00
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag

Dr. Wittmann